

## **ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN für den Verkauf von Flugzeugen, Ersatzteilen und Zubehör Stand: November 2016**

### **§ 1 Geltung**

1.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten gegenüber Privatpersonen sowie gegenüber Unternehmer gem. § 14 BGB, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen (folgend „Unternehmer“ genannt).

1.2 Alle Verkäufe von neuen und gebrauchten Flugzeugen von AQUILA (im Folgenden „Flugzeug“ genannt) erfolgen ausschließlich auf Grundlage dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Diese sind Bestandteil aller Verträge, die AQUILA mit dem Käufer über die Flugzeuge schließt. Sie gelten auch für alle zukünftigen Verkäufe von Flugzeugen, von AQUILA, selbst wenn sie nicht nochmals gesondert vereinbart werden.

1.3 Geschäftsbedingungen des Käufers oder Dritter finden keine Anwendung, auch wenn AQUILA ihrer Geltung im Einzelfall nicht widerspricht. Selbst wenn AQUILA auf ein Schreiben Bezug nimmt, das Geschäftsbedingungen des Käufers oder eines Dritten enthält oder auf solche verweist, liegt darin kein Einverständnis mit der Geltung jener Geschäftsbedingungen.

1.4 Bei Rahmenverträgen und Dauerschuldverhältnissen werden Änderungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen dem Käufer schriftlich bekannt gegeben. Sie gelten als genehmigt, wenn der Käufer nicht schriftlich innerhalb eines Monats nach Zugang der Bekanntgabe Widerspruch erhebt. Auf diese Folge wird AQUILA bei der Bekanntgabe besonders hinweisen.

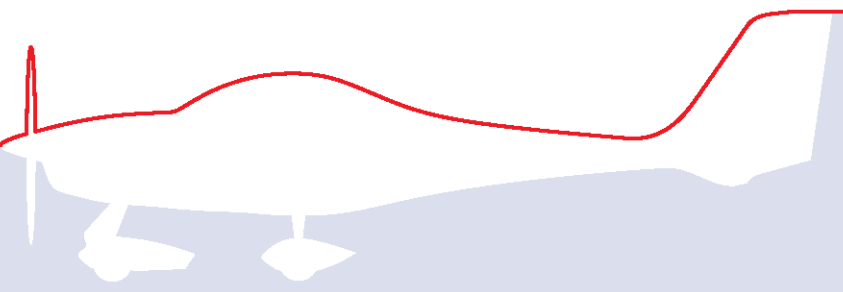
1.5 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen einschließlich Ziffer 1. gelten – soweit inhaltlich anwendbar – auch für den Verkauf für Ersatzteile und Zubehör.

### **§ 2 Auftragserteilung**

2.1 Vertragsabschlüsse und Bestellungen sowie deren Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für das Schriftformerfordernis selbst. Mündliche Vereinbarungen, die nicht von AQUILA schriftlich bestätigt werden, werden kein Vertragsbestandteil.

### **§ 3 Kaufpreis**

3.1 Der Kaufpreis versteht sich netto zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer. Bei Flugzeugen gilt der Kaufpreis ab Werk Trebbin, OT Schönhagen. Die Verkehrszulassung von Flugzeugen ist im Kaufpreis nicht enthalten.



3.2 AQUILA ist berechtigt, bei Flugzeugen den im Kaufvertrag angegebenen Kaufpreis aufgrund zwischen Vertragsabschluss und Lieferung auftretenden Preisanpassungen der Lieferanten (insbesondere wegen Veränderungen der Rohstoffpreise) sowie aufgrund von Änderungen der gesetzlichen Rahmenbedingungen und Vorschriften vorgeschriebener Zusatzausstattung des Flugzeugs auf den zum Zeitpunkt der Lieferung geltenden gültigen Kaufpreis anzuheben, soweit die Lieferzeit zwischen Vertragsabschluss und Lieferung mindestens 4 Monate beträgt.

3.3 Änderungs- und oder Zusatzwünsche des Käufers, die nach Vertragsabschluss eintreten, werden berücksichtigt, soweit dies AQUILA möglich und zumutbar ist. Hierfür entstehende Mehrkosten werden nach gesonderter Vereinbarung gesondert berechnet und vom Käufer bezahlt. Ohne Abschluss einer gesonderten Vereinbarung wird AQUILA die Änderungs- und Zusatzwünsche des Käufers nicht umsetzen.

3.4 Im Kaufpreis sind bei Flugzeugen keine Zusatzleistungen, wie z.B. Abstell-, Unterstell-, Verwahrungs-, Transport-, Verpackungs-, Überführungs-, Schulungs-, Zulassungs- und / oder Registrierungskosten enthalten. Sofern diese Leistungen vom Käufer gewünscht werden, wird hierüber eine gesonderte Vereinbarung geschlossen.

3.5 AQUILA ist im Falle des Zahlungsverzugs des Käufers zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen über den Rücktritt. Der Käufer verpflichtet sich mit dem Abschluss des Kaufvertrages für diesen Fall zusätzlich zur Zahlung eines pauschalen Schadenersatzes in Höhe von 15% des Netto-Kaufpreises an AQUILA, es sei denn, es wird nachgewiesen, dass kein oder ein geringerer Schaden entstanden ist.

#### **§ 4 Ausstattung des Flugzeugs**

4.1 Für das Flugzeug gelten die Spezifikationen und Leistungen gemäß Kaufvertrag, technischer Beschreibung und Flughandbuch.

4.2 Die im Flughandbuch genannten Werte und Angaben über Leistungen (insbesondere Fluggeschwindigkeiten, Betriebskosten, Kraftstoffverbrauch, Maße und Gewichte) des Flugzeuges sind Näherungswerte. Sie sind keine Beschaffenheitsvereinbarungen, zugesicherten Eigenschaften oder Garantien. AQUILA behält sich weiterhin Abweichungen von den technischen Daten des Flugzeugs vor, wie dies zur Erfüllung behördlicher Auflagen bis zum Zeitpunkt der Übergabe des Flugzeuges geboten ist.

4.3 Maßgeblich sind die Zulassungsvorschriften der Bundesrepublik Deutschland und/oder die Certification Specification for Very Light Aircraft der European Aviation Safety Agency (EASA CS - VLA). Weitergehende oder andere ausländische Auflagen zu erfüllen, obliegt dem Käufer und stellt keine Verpflichtung von AQUILA dar.

4.4 Änderungen im Zuge der Weiterentwicklung des Flugzeuges (unter anderem für den technischen Fortschritt oder Steigerung der Flugsicherheit) und der Austausch mit gleichwertigen Teilen, für den Fall, dass einzelne Teile nicht rechtzeitig verfügbar sind, bleiben AQUILA vorbehalten.

## § 5

### **Liefertermin, höhere Gewalt**

5.1 Der geplante Liefertermin ist nur verbindlich, wenn er ausdrücklich schriftlich von AQUILA für verbindlich erklärt wird.

5.2 AQUILA bleibt es vorbehalten, den Liefertermin um bis zu drei Monate zu verschieben, wenn dies aus produktionsbedingten Gründen notwendig ist. Für den Fall, dass nach Abschluss des Vertrages Ausstattungsänderungen notwendig werden, kann sich der Liefertermin um bis zu 6 Monate verschieben. Erst nach einer erfolglos verstrichenen weiteren Nachfrist von einem Monat ist der Käufer berechtigt, Verzugsschäden geltend zu machen.

5.3 Für Ereignisse höherer Gewalt, die der betroffenen Vertragspartei ihre vertragliche Leistung erheblich erschweren oder die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages zeitweilig behindern oder unmöglich machen, haftet die betroffene Vertragspartei nicht. Als höhere Gewalt gelten alle vom Willen und Einfluss der Vertragsparteien unabhängigen Umstände wie Naturkatastrophen, Regierungsmaßnahmen, Behördenentscheidungen wie z.B. behördliche Auflagen oder verspätet behördliche Abnahmen, Blockaden, Krieg und andere militärische Konflikte, Mobilmachung, innere Unruhen, Terroranschläge, Streik, Aussperrung und andere Arbeitsunruhen, Beschlagnahme, Embargo oder sonstige Umstände, die unvorhersehbar, schwerwiegend und durch die Vertragsparteien unverschuldet sind und nach Abschluss des Vertrages eintreten. Soweit eine der Vertragsparteien durch höhere Gewalt an der Erfüllung ihrer vertraglichen Verpflichtungen gehindert wird, gilt dies nicht als Vertragsverstoß, und die im Vertrag oder aufgrund des Vertrages festgelegten Fristen werden entsprechend der Dauer des Hindernisses angemessen verlängert. Gleiches gilt, soweit die betroffene Vertragspartei auf die Vorleistung Dritter angewiesen ist, und sich diese verzögert. Jede Vertragspartei wird alles in ihren Kräften stehende unternehmen, was erforderlich und zumutbar ist, um das Ausmaß der Folgen, die durch die höhere Gewalt hervorgerufen worden sind, zu mindern. Die von der höheren Gewalt betroffene Vertragspartei wird der anderen Vertragspartei den Beginn und das Ende des Hindernisses jeweils unverzüglich schriftlich anzeigen. Sobald feststeht, dass die höhere Gewalt länger als 6 Monate andauert, ist jede Vertragspartei berechtigt, den Vertrag durch eingeschriebenen Brief zu kündigen.

## § 6

### **Bereitstellungsanzeige, Abnahme**

6.1 AQUILA zeigt dem Käufer die Fertigstellung des Flugzeugs schriftlich an (Lieferbereitstellungsmeldung) und stellt das Flugzeug ab dem gemeldeten Datum zur Abholung bereit. Der Käufer ist verpflichtet, das Flugzeug an dem gemeldeten Datum abzuholen und abzunehmen. Auf Wunsch des Käufers und gegen gesonderte Bezahlung kann das Flugzeug mit Verkehrszulassung für die Bundesrepublik Deutschland abgeholt werden, Für alle weiteren Zulassungen ist der Käufer verantwortlich.

6.2 Der Gefahrübergang auf den Käufer erfolgt mit der Abnahme. Der Käufer wird bei der Abholung das Flugzeug auf Mängel untersuchen und abnehmen. Es wird ein Abnahmeprotokoll erstellt, in dem ggf. festgestellte Mängel schriftlich festgehalten werden. Kommt der Käufer mit der Abholung und somit mit der Abnahme in Verzug, geht die Gefahr auf den Käufer über.

6.3 Stellt der Käufer erhebliche Mängel fest, ist er berechtigt, die Abnahme des Flugzeuges bis zur Behebung der Mängel durch AQUILA zu verweigern. AQUILA wird die Mängelbeseitigung unverzüglich vornehmen.

6.4 Der Käufer verpflichtet sich, bei Übergabe des Flugzeuges das Informationsformular "Warranty Registration", ausgefüllt an AQUILA zu übergeben und bei Weiterverkauf oder sonstiger Verfügung des Flugzeuges an einen Dritten dafür zu sorgen, dass der neue Eigentümer/Halter ebenso das Informationsformular "Warranty Registration" ausgefüllt an AQUILA übermittelt. AQUILA leitet die Informationen entsprechend zur Rechtswahrung an ihre Zulieferer weiter.

## **§ 7 Zahlungen, Zahlungsverzug**

7.1 Zahlungen (inklusive gesetzlicher Umsatzsteuer und sonstiger Abgaben) sind bei neuen Flugzeugen wie folgt zu leisten:

- a) 50% des Gesamtkaufpreises nach Vertragsschluss;
- b) 30% des Gesamtkaufpreises bei Fertigstellung des Rohbaus und entsprechender Mitteilung an den Käufer;
- c) 20% des Gesamtkaufpreises nach Abnahme.
- d) Sofern nach Vertragsschluss Ausstattungsänderungen oder Sonderwünsche vereinbart werden, sind die Kosten hierfür sofort nach gesonderter Rechnungsstellung fällig.

7.2 Bei gebrauchten Flugzeugen, Ersatzteilen und Zubehör ist der Kaufpreis mit Rechnungsstellung zu leisten.

7.3 Soweit nicht abweichend zwischen den Vertragsparteien vereinbart, sind Rechnungen ohne Abzug innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsdatum rein netto zu begleichen.

7.4 Zahlungen sind geleistet, wenn der gesamte Betrag dem benannten Konto von AQUILA unwiderruflich gutgeschrieben ist. AQUILA ist berechtigt, eine Tilgungsbestimmung unabhängig von der des Käufers vorzunehmen.

## **§ 8 Eigentumsvorbehalt**

AQUILA liefert nur auf der Basis des nachstehend näher geschilderten Eigentumsvorbehaltes. Dies gilt auch für alle zukünftigen Lieferungen, auch wenn AQUILA sich nicht stets ausdrücklich hierauf beruft.

8.1 AQUILA behält sich das Eigentum an den Flugzeugen, Ersatzteilen und Zubehör bis zur vollständigen Zahlung sämtlicher Forderungen aus dem Vertrag vor. AQUILA ist berechtigt, Flugzeuge, Ersatzteile und Zubehör zurückzunehmen, wenn der Käufer sich vertragswidrig verhält.

8.2 Der Käufer ist verpflichtet, solange das Eigentum noch nicht auf ihn übergegangen ist, die Flugzeuge, Ersatzteile und Zubehör pfleglich zu behandeln. Insbesondere ist er verpflichtet, diese auf eigene Kosten gegen Diebstahl-, Feuer- und Wasserschäden ausreichend zum Neuwert zu versichern. Müssen Wartungs- und Inspektionsarbeiten durchgeführt werden, hat der Käufer diese auf eigene Kosten rechtzeitig auszuführen. Solange das Eigentum noch nicht übergegangen ist,

hat der Käufer AQUILA unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, wenn Flugzeuge, Ersatzteile und Zubehör gepfändet oder sonstigen Eingriffen Dritter ausgesetzt ist. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, AQUILA die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten einer Klage gemäß § 771 ZPO zu erstatten, haftet der Käufer für den AQUILA entstandenen Ausfall.

8.3 Der Käufer, der nicht Verbraucher ist, ist zur Weiterveräußerung der Flugzeuge, Ersatzteile und Zubehör im normalen Geschäftsverkehr berechtigt. Die Forderungen des Abnehmers aus der Weiterveräußerung der Flugzeuge, Ersatzteile und Zubehör tritt der Käufer schon jetzt an AQUILA in Höhe des mit AQUILA vereinbarten Faktura-Endbetrages (einschließlich Mehrwertsteuer) ab. Diese Abtretung gilt unabhängig davon, ob die Flugzeuge, Ersatzteile und Zubehör ohne oder nach Verarbeitung weiterverkauft worden sind. Der Käufer bleibt zur Einziehung der Forderung auch nach der Abtretung ermächtigt. Die Befugnis von AQUILA, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt davon unberührt. AQUILA wird jedoch die Forderung nicht einziehen, solange der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen aus den vereinnahmten Erlösen nachkommt, nicht in Zahlungsverzug ist und insbesondere kein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt ist oder Zahlungseinstellung vorliegt.

8.4 Die Be- und Verarbeitung oder Umbildung der Flugzeuge, Ersatzteilen und Zubehör durch den Käufer erfolgt stets namens und im Auftrag für AQUILA. In diesem Fall setzt sich das Anwartschaftsrecht des Käufers an den Flugzeugen, Ersatzteilen und Zubehör an der umgebildeten Sache fort. Sofern die Flugzeuge, Ersatzteilen und Zubehör mit anderen, AQUILA nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet werden, erwirbt AQUILA das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des objektiven Wertes der Flugzeuge, Ersatzteile und Zubehör zu den anderen bearbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung. Dasselbe gilt für den Fall der Vermischung. Sofern die Vermischung in der Weise erfolgt, dass die Sache des Käufers als Hauptsache anzusehen ist, gilt als vereinbart, dass der Käufer AQUILA anteilmäßig Miteigentum überträgt und das so entstandene Alleineigentum oder Miteigentum für AQUILA verwahrt.

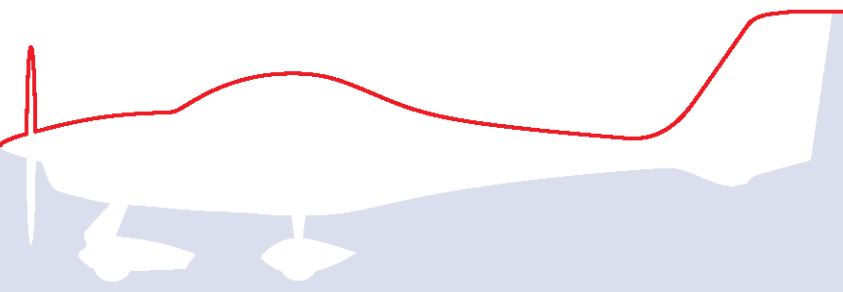
8.5 AQUILA verpflichtet sich, die ihr zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Käufers freizugeben, soweit ihr Wert die zu sichernden Forderungen um mehr als 20 % übersteigt.

## **§ 9 Gewährleistung**

### Mängelanzeige

9.1 Gewährleistungsansprüche des Kunden setzen - soweit anwendbar - voraus, dass dieser seinen Rüge- und Untersuchungspflichten (§ 377 HGB) nachgekommen ist. Der Käufer hat unverzüglich nach Auftreten des Mangels AQUILA oder ein von AQUILA autorisiertes Service-Center zu informieren und das mit Mangel behaftete Flugzeug, Teil, Ersatzteil oder Zubehör mit einem schriftlichen Mängelbericht an diese(s) zur Reparatur zu übermitteln. Beizufügen ist ein Antrag auf Gewährleistung. AQUILA bzw. das von AQUILA autorisierte Service-Center ist berechtigt, vom Käufer Nachweise hinsichtlich der Originalausstattung oder im Falle von Ersatzteilen, Nachweise über den Erwerb des mangelhaften Teils sowie über die ordnungsgemäß durchgeführte Instandhaltung zu verlangen.

Offensichtliche Mängel, welche vom Käufer erst nach der Abnahme des Flugzeuges, des Ersatzteils und Zubehörs festgestellt werden, müssen an AQUILA innerhalb von zwei Wochen nach der Abnahme - wie zuvor beschrieben - schriftlich gemeldet werden.



9.2 Hinsichtlich der Abwicklung etwaiger Ansprüche hat sich der Käufer ausschließlich an AQUILA zu wenden ([www.aquila-aviation.de](http://www.aquila-aviation.de)). Die Anerkennung des Gewährleistungsanspruches erfolgt ausschließlich durch AQUILA. AQUILA behält sich vor, die Mängelbeseitigung einem anerkannten Service-Center zu überlassen. Hiermit verbundene Mehrkosten werden von AQUILA getragen.

### Mängelausschluss

9.3 Für den Fall, dass das Flugzeug, die Ersatzteile oder das Zubehör nicht gemäß den Vorgaben, Instruktionen und Verfahrensweisen zu Betrieb, Service, Wartung und Aufbewahrung von AQUILA und – sofern anwendbar – vom Hersteller der jeweiligen Komponente betrieben, gewartet und/oder aufbewahrt wird, oder Arbeiten am Flugzeug von nicht autorisierten Dritten vorgenommen werden, ist jeglicher Sachmangelanspruch ausgeschlossen. Der diesbezügliche Nachweis obliegt dem Käufer. Instandhaltungsmaßnahmen müssen durch geeignetes Instandhaltungspersonal, das den gesetzlichen Bestimmungen genügt, und in hierfür zugelassenen Instandhaltungsbetrieben durchgeführt werden. Für die Anerkennung von Pilot-Owner-Rechten gem. EASA Part M ist eine von AQUILA freigegebene Musterschulung des Halters inkl. Motorschulung nachzuweisen. Die Gewährleistungsausschlüsse gelten nicht für nach Lieferung des Flugzeuges vorgenommene Arbeiten und verwendete Teile im Zusammenhang mit von AQUILA herausgegebenen Aircraft Service Bulletins (SB) oder vom Luftfahrtbundesamt erlassenen Lufttüchtigkeitsanweisungen (LTA), als auch Airworthiness Directives (AD) der EASA.

9.4 Wurde die Marke, das Logo und/oder sonstige Erkennungszeichen von AQUILA oder die Seriennummer vom Flugzeug und/oder von Teilen desselben sowie von Ersatzteilen und Zubehör entfernt, so dass deren Ursprung nicht mehr eindeutig geklärt werden kann, ist jeglicher Anspruch aus dieser Gewährleistung ausgeschlossen.

9.5 Der Käufer ist verpflichtet, nur von AQUILA zugelassene Teile, Ersatzteile und Zubehör zu verwenden. Sofern der Käufer das Flugzeug und/oder dessen Teile mit Ersatzteilen oder Zubehör betreibt, die nicht in AQUILA Ersatzteilkatalogen angeführt oder von AQUILA zugelassen worden sind, ist mit Installation dieser Teile jeglicher Anspruch aus dieser Gewährleistung ausgeschlossen. Jegliche Haftung von AQUILA für Schäden jeglicher Art im Zusammenhang mit Mängeln, Vorfällen und Unfällen, die von solchen nicht genehmigten Teilen verursacht wurden, ist - soweit gesetzlich zulässig - ausgeschlossen.

9.6 Gewährleistungsansprüche werden auch ausgeschlossen, sofern der Käufer / jeweilige Halter keine vollständigen Aufzeichnungen über den Betrieb und die Wartung des Flugzeugs führt, und/oder diese Aufzeichnungen AQUILA nicht zur Verfügung stellt.

9.7 Diese Gewährleistung gewährt keinen Anspruch auf fortlaufendes Upgrade und/oder sonstige Verbesserungen des Flugzeugs, der Ersatzteile und des Zubehörs. Sie gewährt auch keinen Anspruch auf Teilnahme an Spezialprogrammen und Kampagnen von AQUILA oder den einzelnen Herstellern. Für eine Teilnahme an derartigen Kampagnen und Programmen gelten die jeweils darin vorgesehenen Regelungen.

9.8 Für Zulieferteile des Flugzeugs wie z.B. Motoren, Propeller, Reifen und Avionik, einschließlich deren Anbauteile und Zubehör, gelten ausschließlich die Gewährleistungs- und Garantiebedingungen der jeweiligen Zulieferer. Jegliche Haftung und Gewährleistung und/oder Garantie von AQUILA für Zulieferteile ist ausgeschlossen.



AQUILA tritt mit Abschluss des Kaufvertrags die diesbezüglichen Gewährleistungsrechte gegenüber dem Zulieferer an den Käufer ab. Der Käufer erklärt mit Unterzeichnung des Vertrages die Annahme der Abtretung. Ziffer 9.8 findet bei Käufern, die keine Unternehmer gem. Ziffer 1.1 sind, bei Zulieferteilen von neuen Flugzeugen keine Anwendung.

9.9 Für Mängel, die durch unsachgemäße Behandlung oder Nichteinhaltung der Wartungs- und Betriebsvorschriften, durch natürlichen Verschleiß oder ungewöhnliche Abnutzung oder durch Unfall (beispielsweise Ablösungen und / oder Schäden an der Oberfläche aufgrund von Steinschlag, Eis oder Vogelschlag oder an Innenverkleidung, Gummidichtungen, Anstrich am Flugzeug) an dem Flugzeug, dessen Einzelteilen, Ersatzteilen, Zubehör oder Material entstehen, sind sämtliche Ansprüche aus dieser Gewährleistung ausgeschlossen.

#### Gewährleistungsfrist

9.10 Für Flugzeugsysteme, Komponenten und Material, welche außerordentlichen betrieblichen Abnutzungen ausgesetzt sind, wie z.B. Auspuff oder Fahrwerk, werden die im Rahmen der Gewährleistungsfrist entstandenen Gewährleistungsansprüche laufzeitabhängig gewährt. Im Falle eines gewährleistungspflichtigen Mangels an den genannten Teilen, wird AQUILA jenen Teil der Kosten ersetzen, der sich aus der Relation der bis zum Auftreten des Mangels bereits zurückgelegten Flugstunden und den unter Ziffer 9.11 bzw. 9.12 genannten Flugstunden ergibt.

9.11 Diese Gewährleistung gilt ab Abnahme für Flugzeuge bzw. Übergabe von Ersatzteilen und Zubehör für den Zeitraum von 24 Monaten oder 400 Flugstunden, je nachdem, welcher Zeitpunkt zuerst erreicht wurde. Für gebrauchte Flugzeuge, gebrauchte Ersatzteile und gebrauchtes Zubehör gilt grundsätzlich die Gewährleistung von 12 Monate oder 200 Betriebsstunden ab Abnahme bzw. Übergabe, je nachdem, welcher Zeitpunkt zuerst erreicht wurde..

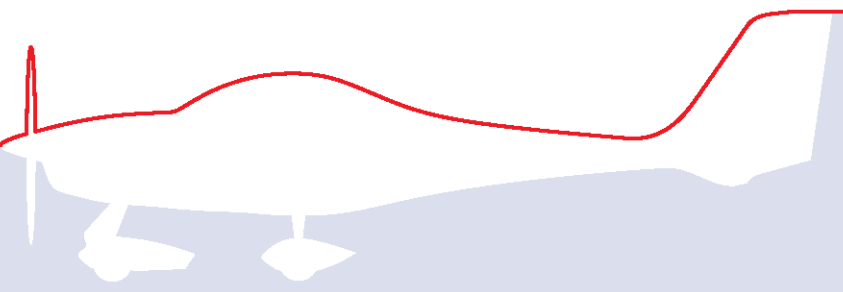
9.12 Handelt es sich beim Käufer um einen Unternehmer im Sinne von Ziffer 1.1 gilt die Gewährleistung auf neue Flugzeuge, Ersatzteile und Zubehör 12 Monate oder 200 Betriebsstunden ab Abnahme bzw. Übergabe, je nachdem, welcher Zeitpunkt zuerst erreicht wurde.

#### Mängelbeseitigung

9.13 Nachdem AQUILA die gem. Ziffer 9.1 fristgemäße Informationen sowie ausreichende Belege hinsichtlich des mangelhaften Teiles erhalten und bestätigt hat, dass diesbezüglich ein Anspruch aus dieser Gewährleistung besteht, hat AQUILA das Recht, den Mangel zu beheben, indem das Flugzeug, Ersatzteil oder Zubehör wieder in einen flugtauglichen Zustand gebracht wird entsprechend den technischen und designspezifischen Vorgaben von AQUILA.

9.14 AQUILA behält sich das Recht vor, auszutauschende Teile mit reparierten, überholten oder – sofern vorhanden – neuen Teilen zu ersetzen, dies unter der Voraussetzung, dass das Ersatzteil zumindest die gleichen Qualitäten und verbleibende Nutzungsdauer aufweist wie das mangelhafte, ausgetauschte Teil.

9.15 Für jedes im Rahmen dieser Gewährleistung im Austausch eines mangelhaften Teils eingebaute Teil gilt wiederum diese Gewährleistung. Die Dauer der Gewährleistung für in Erfüllung des Gewährleistungsanspruchs eingebaute Teile ist jedoch mit der noch verbleibenden Gewährleistungsfrist des ursprünglich ausgetauschten Teils begrenzt.



9.16 Weitere Mängelansprüche bestehen nicht.

9.17 Im Falle, dass der ordnungsgemäß bekannt gegebene Mangel von AQUILA nicht bestätigt wird und/oder eine Reparatur oder Ersatz nicht erforderlich ist, hat der Käufer sämtliche im Zusammenhang mit dieser Überprüfung entstandenen Kosten zu ersetzen. Dies gilt auch für die Transportkosten vom Standort des scheinbar mangelhaften Teils zum autorisierten Service-Center und in der Folge zu AQUILA. AQUILA oder das von AQUILA autorisierte Service-Center wird dem Käufer Arbeits- und/oder Material- sowie Transport- und Nebenkosten in Rechnung stellen, dies für den Fall, dass AQUILA einen Gewährleistungsanspruch berechtigterweise ablehnt.

9.18 Die sich aus dieser Gewährleistung ergebenden Rechte können auf nachfolgende Eigentümer des Flugzeugs übertragen werden, sofern eine entsprechende schriftliche, vom Käufer und dem neuen Eigentümer unterfertigte Erklärung ("Warranty Registration") an AQUILA innerhalb von 30 Tagen nach Übertragung des Flugzeuges auf den neuen Eigentümer übersandt wird.

9.19 Käufer, die nicht Unternehmer gem. Ziffer 1.1 sind, können bei Fehlschlägen der o.g. Mängelbehebung von neuen Flugzeugen, neuen Ersatzteilen und neuem Zubehör bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen weitere Nacherfüllungsansprüche sowie bei Fehlschlägen der Nacherfüllung Minderung geltend machen oder vom Vertrag zurücktreten. Die zum Zwecke der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen kann der Käufer ebenfalls geltend machen.

## **§ 10 Haftung**

Die Haftung von AQUILA aus jedem Rechtsgrund beschränkt sich – soweit rechtlich zulässig - auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Diese Haftungsbeschränkung gilt nicht bei der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit und in Fällen zwingender gesetzlicher Haftung (z.B. Produkthaftung). Bei leicht fahrlässiger Verletzung vertragswesentlicher Pflichten beschränkt sich die Haftung von AQUILA auf den Ersatz des vorhersehbaren Schadens, es sei denn, es liegt ein Schaden nach Satz 2 vor. Vertragswesentlich ist eine Pflicht, die für die Erreichung des Vertragszwecks von wesentlicher Bedeutung ist, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages also überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Käufer vertraut und vertrauen darf.

## **§ 11 Rechtswahl, Gerichtsstand, Schriftformklausel, salvatorische Klausel**

11.1 Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss aller internationalen und supranationalen (Vertrags-) Rechtsordnungen, insbesondere dem UN-Kaufrecht. Voraussetzungen und Wirkungen des Eigentumsvorbehalts gemäß § 8 unterliegen hingegen dem Recht am jeweiligen Lageort des Flugzeugs, Ersatzteil und Zubehörs, soweit danach die getroffene Rechtswahl zugunsten des deutschen Rechts unzulässig oder unwirksam ist.

11.2 Zahlungsort und Erfüllungsort für alle Verpflichtungen aus dem Kaufvertrag ist D-14959 Trebbin, OT Schönhagen. Ausschließlicher Gerichtsstand ist, soweit gesetzlich zulässig, das für den Firmensitz von AQUILA sachlich, örtlich und international zuständige Gericht. AQUILA ist jedoch daneben berechtigt, Klage vor dem allgemeinen Gerichtsstand des Käufers zu erheben.



11.3 Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für die Aufhebung des Schriftformerfordernisses. Die in dem Vertrag erwähnten Anlagen und Beilagen sind Vertragsbestandteil.

11.4 Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der restlichen Allgemeinen Geschäftsbedingungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Bestimmung treten, deren Wirkungen der weggefallenen Bestimmung wirtschaftlich am nächsten kommen, die die Parteien mit der weggefallenen Bestimmung verfolgt haben. Diese Regelung gilt auch im Fall einer Vertragslücke.